

Betreff: Newsletter Flüchtlingsunterstützung vom 05.07.2019

Von: Löhmer, Olaf <olaf.loehmer@diakonie-rt.de>

Datum: 07.07.2019, 13:32

An: Löhmer, Olaf <olaf.loehmer@diakonie-rt.de>

Liebe Interessierte an der Unterstützung von Geflüchteten,

hiermit schicken wir Ihnen wieder ein paar neue Hinweise, die für ehrenamtliche Flüchtlingsunterstützung sicher auch hilfreich sein können. Bitte verbreiten Sie diese Informationen nach Bedarf in Ihren Netzwerken. Wir können nicht alle Materialien auf ihren Nutzen, die Korrektheit der inhaltlichen Angaben und hinsichtlich der vermittelten Werte und Weltanschauungen kontrollieren. Wir vertrauen auf unser Netzwerk, über das uns diese Infos erreichen, aber bitten Sie jeweils vor konkreter Nutzung und Weitergabe zu prüfen, ob sich das Material auch für den gewünschten Zweck eignet.

Personen, die auch in den Verteiler aufgenommen werden möchten oder abgemeldet werden wollen, können sich gerne bei mir melden: olaf.loehmer@diakonie-rt.de

0. In eigener Sache

Urlaubsbedingt sind die Flüchtlingsberatungen im Diakonischen Werk zu folgenden Zeiten nicht erreichbar:
Bad Schwalbach: 1.7. – 14.7. und 02.08.-18.08.2019
Idstein: 8.7. – 04.08.2019

1. Migrationspaket im Eiltempo gebilligt

Es ist schlicht nicht möglich, die Gesetzesänderungen, die Bundestag und Bundesrat im Eiltempo trotz grundlegender Kritik durch Sachverständige beschlossen haben, hier gründlich darzustellen. Der Paritätische und Diakonie Hessen hatten zuvor an die Grünen in Hessen einen Appell zur Nichtzustimmung im Bundesrat geschickt, offensichtlich hat diese auf drei Seiten begründete Kritik an den Gesetzesvorhaben aber nicht zu überzeugen gewusst – auch die grün mitregierten Bundesländer haben den Gesetzesvorhaben zugestimmt.

Einen kurzen Überblick über die Auswirkungen des Gesetzespaketes wollen wir liefern – und hoffen, in den nächsten Newslettern ausgewählte Punkte dezidierter darstellen zu können:

Menschen, die sich in Gemeinschaftsunterkünften das Zimmer mit fremden Menschen teilen müssen, bekommen nun weniger Geld, weil das Zusammenleben wie in einer Familie oder Paarbeziehung als Bedarfsgemeinschaft deklariert wird – es ergäben sich „Synergieeffekte“ in der Haushaltsführung, die nun zur Leistungskürzung (um 10%) führen. Nachdem die Bundesregierung die notwendige Erhöhung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz drei Jahre lang nicht umgesetzt hat, soll dies ab sofort erfolgen – da kann es nur Zufall sein, dass mit den Gesetzen Leistungskürzungen beschlossen wurden.

Die Befugnisse der Bundespolizei zu erkennungsdienstlicher Behandlung im Inland werden ausgeweitet.

Die Wohnsitzauflage für schutzberechtigte Personen, die vorerst für 3 Jahre eingeführt wurde, wird entfristet. Eine eigentlich vorgesehene Evaluation hat aber noch gar nicht stattgefunden.

Die Abschiebungshaft soll u.a. durch Einführung einer „Mitwirkungshaft“ ausgeweitet werden (wenn man nicht zu einem Botschaftstermin erscheint), aber auch weitere Haftgründe versetzen Betroffene in ständige Angst vor Inhaftierung. Mit einem konstruierten Notstand wird das Trennungsgebot von Straf- und Abschiebehaft bis 2022 ausgesetzt. Wer seine Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten hat, bekommt eine Wohnsitzauflage und ein Arbeitsverbot. Die Befugnisse zum Betreten der Wohnung von Ausreisepflichtigen werden für Behörden ausgeweitet. In anderen EU-Ländern anerkannte Menschen sollen nur Überbrückungsleistungen für 14 Tage und keine Sozialleistungen mehr erhalten. Die „Duldung light“ die den erhöhten Anforderungen an eine Passbeschaffung nicht nachkommen (können), wird bei notwendigen Voraufenthaltszeiten für Bleiberechtsregelungen und

Ausbildungsregelungen nicht berücksichtigt.

Menschen, die im Asylverfahren eine Ausbildung oder Arbeit begonnen haben, sind bei einem Wechsel in eine Duldung einem 6-monatigen Arbeitsverbot unterworfen.

Ein Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung soll bis zu 18 Monaten verlängert werden können (für Familien mit Kindern 6 Monate).

Menschen, die seit 18 Monaten in einem mindestens 35-Wochenstunden-Verhältnis beschäftigt sind, sollen eine Beschäftigungsduldung erhalten können. Die Anforderungen dieser Regelung sind insgesamt unverhältnismäßig hoch und alle Personen, die nach dem 01.08.2018 eingereist sind, sind davon ausgeschlossen. Die Ausbildungsduldung soll auch für Helfer- und Assistenzbildungen gelten. Gleichzeitig soll eine Wartefrist vor Beginn der Ausbildung aber dazu dienen, dass trotz Ausbildungsplatzzusage noch eine Abschiebung vorbereitet werden kann. Die Klärung der Identität soll nicht wie bisher Voraussetzungen erst zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sein, sondern auch schon Voraussetzungen zur Erteilung der Ausbildungsduldung. Die Ausschlussstatbestände sind insgesamt erweitert worden.

Fachkräfte (mit Berufsausbildung oder Hochschulabschluss) aus dem Ausland, sollen nun schon befristet zur Stellensuche einreisen dürfen. Vorrangprüfung und Beschränkungen von Arbeitsgenehmigungen auf Engpassberufe sollen entfallen.

Der Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten zu Integrationskursen soll erleichtert werden.

2. Veränderungen im Bereich Bildung/Arbeit/Arbeitsfördermaßnahmen

Die Zusammenstellung vom Netzwerk Integration Netwin³ der bisherigen und der zukünftig durch das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ veränderten Gesetzeslage ist sehr komplex. Aber für Leute, die Geflüchteten bei der Arbeitsmarktintegration helfen oder die auch nur die Neuregelungen zum Besuch der Integrationskurse für Inhaber*innen einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung verstehen wollen (nur 3. Deutschkurse, letzter Punkt im Dokument), ist diese [vergleichende Gegenüberstellung](#) möglicherweise hilfreich.

3. Neues zu Hauptherkunftsländern: Afghanistan / Irak / Syrien

Afghanistan:

Der Europäische Flüchtlingsrat hat sehr unterschiedliche Schutzquoten für Afghanistan im europäischen Vergleich festgestellt. Im Jahr 2018 reichte die Schutzquote von 24% in Bulgarien bis zu 98% in Italien. Französische Gerichte haben z.B. Dublin-Überstellungen von afghanischen Asylsuchenden nach Deutschland gestoppt, weil von hier eine Abschiebung nach Afghanistan drohe. Deshalb wiederum der Hinweis auf die „Informationen gegen die Angst“ (zuletzt aktualisiert im März 2019) auf englisch, am Ende der Seite aber auch die Links zur deutschen und farsi Version: <https://w2eu.info/germany.en/articles/germany-deportation-afghanistan.en.html>

Irak

Für den Irak besteht weitgehend ein Abschiebestopp - lediglich Straftäter können in bestimmte Regionen abgeschoben werden. Eine Übersicht gibt es dazu in einem Newsletter einer Anwaltskanzlei, der beim Bayerischen Flüchtlingsrat dokumentiert ist – dieser ist u.a. hilfreich, wenn Iraker*innen zur Ausreise aufgefordert werden oder ihnen tatsächlich eine Abschiebung angedroht wird:

https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Beratungsmaterialien/HaubnerSchank%20Newsletter%20Irak%202019.pdf

Syrien

Mit diesem Überblick zur Entscheidungspraxis Syrien soll die Dynamik der politischen und juristischen Bewertung deutlich gemacht werden. Bei lang andauernden Klageverfahren können sich die Erfolgsaussichten von Klagen demnach deutlich ändern. Nachgezogene Familienangehörige stehen regelmäßig vor der Frage, ob sie Asyl beantragen sollen oder eine Aufenthaltserlaubnis als Partner*in des

anerkannten Flüchtlings beantragen sollen. Die Historie bis zum aktuellen Stand:

Das BAMF ändert 2016 seine Entscheidungspraxis und sprach Asylsuchenden aus Syrien überwiegend den subsidiären Schutz zu (drohender ernsthafter Schaden). Die Verwaltungsgerichte dagegen entschieden anfangs beinahe durchgängig, dass durch die Bewertung des syrischen Regimes von drei Sachverhalten (illegale Ausreise, Asylantragstellung in Deutschland, längerer Aufenthalt im westlichen Ausland) eine ausreichende Gefahr einer individuellen und zielgerichteten Bedrohung bestehe - was die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus bedeutet.

Das Bundesamt wiederum klagte in vielen Fällen gegen gerichtlich zugesprochene Flüchtlingsanerkennung durch Verwaltungsgerichte. Recht einheitlich wird inzwischen durch die obergerichtliche Ebene geurteilt, dass diese drei Gründe für sich allein nicht ausreichen - es kommt nun wesentlicher darauf an, ob es gefahrenerhöhende Begleitumstände gibt. Statistisch heißt das, dass 2018 in 33% der zu Ende geführten Klagen auch beim Verwaltungsgericht noch der Flüchtlingsschutz zuerkannt wurde (was über 10.000 Personen betraf). Über 35.000 Klageverfahren waren Ende 2018 noch anhängig.

Deutlich unterschiedlicher sind die obergerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Frage, ob das wehrpflichtige Alter von Männern durchgängig ein ausreichend gefahrenerhöhender Umstand ist. Während der VGH Hessen zu den Gerichten zählt, die bei einem Alter zwischen 18 und 42 Jahren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bejahen, differenzieren andere Gerichte zwischen Deserteuren, Wehrdienstverweigerern und Reservisten.

Das VG Hannover hat nun bei der Frage der Wehrdienstverweigerung (Flucht vor Eintritt in den Wehrdienst) dem EuGH Fragen vorgelegt, weil unklar ist, ob dem syrischen Staat auch eine (verhältnismäßige) Bestrafung der Wehrdienstverweigerung zusteht, wenn der Verdacht besteht, dass die syrische Armee völkerrechtswidrige Kriegshandlungen ausführt.

Bemerkenswert ist weiterhin: Der VGH Baden-Württemberg hat kürzlich nochmal explizit klargestellt, dass für eine Reduzierung auf ein Abschiebeverbot für syrische Wehrdienstverweigerer kein Spielraum besteht. Damit reagierte der VGH wohl auf die im März 2019 getroffenen Entscheidungen des BAMF, das wiederholt mit Verweis auf die neubewertete Situation in Syrien nur die Abschiebungsverbote zuerkannt hatte. Da das BMI diese internen Leitsätze jedoch noch nicht gebilligt hat, sind Entscheidungen (die nicht zum Flüchtlingsschutz führen) vorerst zurückgestellt - bis eine Neubewertung der Situation durch das Auswärtige Amt vorliegt.

Da sich Frauen nicht auf die Wehrpflicht als gefahrenerhöhende Umstände berufen können, muss bei ihnen geschaut werden, ob es andere gefahrenerhöhende Umstände gibt, die eine Flüchtlingsanerkennung möglich erscheinen lassen.

Auf der Innenministerkonferenz wurde der Abschiebestopp nach Syrien bis Ende 2019 verlängert, unter dem Vorbehalt, dass das Auswärtige nicht zu einer grundlegend neuen Bewertung der Lage in Syrien kommt. Gleichzeitig fordern die Innenminister aber auch, bei der vorzunehmenden Bewertung differenziert auf unterschiedliche Gruppen wie Gefährder*innen und Straftäter*innen einzugehen. Die Frage der Rückkehrmöglichkeiten nach Syrien wird auf der politischen Ebene bereits diskutiert, wobei es (siehe Irak/Afghanistan) zuerst immer kleinere Gruppen betreffen wird. Wie lange das noch dauert, ist offen.

4. Wirtschaft integriert – nächster Termin ab dem 26.8.2019

Die nächste Berufsorientierung plus Deutschkurs startet am 26.08.2019.

Die berufspraktische Erprobung verschiedener Berufsfelder findet im BTZ der Handwerkskammer statt, der Unterricht im Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V. in Wiesbaden. Das Projekt dauert 4 Monate [in Vollzeit] und kann um bis zu 2 Monate verlängert werden.

Vielleicht kennen Sie interessierte Personen, die noch auf der Suche nach einer Ausbildung sind und für die das Projekt eine Unterstützung sein könnte? Hinweis: Die Altersbeschränkung wurde aufgehoben!

Anmeldung zum Vorgespräch:

Für unsere Planung bitten wir um Anmeldung der Interessierten für einen der Info- und Auswahltermine [Vorgespräche]. Anmeldungen sind über folgenden Doodle-Link möglich: <https://doodle.com/poll/kffrx684phqbru67>

Alle Termine finden am Standort in der Rheingastr. 94 – Gebäude 2, 65203 Wiesbaden [Räume sind ausgeschildert] statt, der angehängte Steckbrief soll möglichst im Vorfeld von den Interessierten ausgefüllt werden. Auch begleitende Personen sind herzlich zu diesem Vorgesprächstermin eingeladen, um das

Projekt kennen zu lernen.

Genauere Infos und Dokumente im Anhang.

Das *Wirtschaft Integriert*-Team freut sich auf geeignete und interessierte Kandidaten. Für weitere Fragen zur Berufsorientierung^{plus} können Sie sich gerne an Frau Klein wenden: klein.alisa@bwhw.de oder 0151 44157524 bzw. 0611 723976-49].

5. Kommunen fordern Handlungsmöglichkeiten beim Flüchtlingsschutz ein

Sowohl das Mittelmeer, als auch die europäische Flüchtlingspolitik scheinen weit entfernt zu sein, von den Kommunen und Landkreisen in Deutschland. Die Zahl derer, die angesichts der immer problematischeren Entwicklung an der EU-Außengrenze nicht tatenlos zusehen wollen, wächst aber – in Deutschland haben sich schon 50 Kommunen zur Aufnahme von Bootsflüchtlingen bereit erklärt. In Hessen haben sich die Initiativen und Kommunen nun zusammengeschlossen und fordern die Landesregierung auf, den Weg für ein Aufnahmeprogramm von Flüchtlingen in Seenot frei zu machen.

Die Pressemitteilung vom 18.6. gibt es hier beim Facebookauftritt des Marburger Bündnis „Einsicht“ (https://de-de.facebook.com/einsicht.marburg/posts/1678115995665784?_tn_=K-R) oder auch beim [Hessischen Flüchtlingsrat](#) unter Aktuelles vom 18.6.2019.

6. Hilfreiche Links:

- Die Übersetzung juristischer Sachverhalte ist immer schwierig. Auf fluechtlingshelfer.info gibt es ein "Rechtswörterbuch" für verschiedene Sprachen [HIER KLICKEN](#).
- Mehrsprachige Arbeitshilfen zu verschiedenen Themen gibt es auch beim Flüchtlingsrat Thüringen:
<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/mehrsprachige-infos>

7. Veranstaltungen:

- Am 6.7.2019 gibt es bundesweite Kundgebungen des Seebrücke-Netzwerks, u.a. [in Frankfurt um 17 Uhr am Schaumainkai](#).
- Fachtag "Solidarität mit Geflüchteten macht Kommunen stark" (23.09.2019, 10-17 Uhr in Frankfurt am Main): <https://menschen-wie-wir.ekhn.de/veranstaltungen/einzelansicht-event/events/solidaritaet-mit-gefluechteten-macht-kommunen-stark.html>
- Das Integrationscafé der Flüchtlings- und Integrationshilfe Idstein findet aufgrund der Nachfrage auch in der ersten Ferienhälfte statt. Nächster Termin ist 17.7. von 10-12 Uhr, Im Quartiersbüro Limburger Str. 63a. Danach wird entschieden, ob es weitere Ferientermine gibt.
- Deutsch üben in den Ferien – während der Sommerferien bietet der IB in der Gruner Str. 58 in ein Deutschtraining an (offen für alle Altersgruppen). Jeweils mittwochs von 16 bis 18 Uhr und freitags von 10 bis 12 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Löhmer
Flüchtlingsberatung

Diakonisches Werk Rheingau-Taunus

BITTE NEUE BÜROADRESSE + jetzt auch HANDYTELEFONNUMMER BEACHTEN!

Schulgasse 7

65510 Idstein

NEUE TELEFONNR.: (06126) 951 95 -10
Fax: (06126) 951 95 - 25

Mobil: 0151- 40 55 68 91
Offene Sprechstunde: Mo 10-12.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung (Di 10-12 Uhr, Do 10-16 Uhr)

Email: olaf.loehmer@diakonie-rt.de
<http://www.dwrt.de>

---- Spendenkonto des Diakonischen Werkes Rheingau-Taunus ---
IBAN: DE06 5105 0015 0393 0386 32, BIC: NASSDE55XXX, Nassauische Sparkasse

Das Diakonische Werk Rheingau-Taunus ist Teil der

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main

Vorstand: Dr. Harald Clausen und Dipl.-W.-Ing. Wilfried Knapp
Steuer-Nr. 045 250 67318, Umsatzsteuer ID-Nr. DE 114235519, Vereinsregister-Nr. 45 95, Amtsgericht Frankfurt/M

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

— Anhänge: —

BWHW_Anfahrtsskizze RHG94.pdf	216 KB
BOplus_Steckbrief.pdf	95,0 KB
WirtInt_Info-BOplus.pdf	84,0 KB